

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Band:** 41 (1944)

**Heft:** 8

**Artikel:** Protokoll der XXXVII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz  
[Schluss]

**Autor:** Wild, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-836825>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE  
Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSSLI A.-G., ZÜRICH  
„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

41. JAHRGANG

NR. 8

1. AUGUST 1944

## Protokoll

### der XXXVII. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Dienstag, den 20. Juni 1944, vormittags 10 Uhr,  
im großen Kunsthaussaal beim Bahnhof, Luzern.

(Schluß)

Sie kennen die Gründe, die für die heimatliche Armenfürsorge sprechen, Sie kennen aber auch jene, die für das Wohnortsprinzip überzeugen. Es kommt doch nicht von ungefähr, daß alle neuzeitlichen Armengesetze die heimatliche Fürsorge verlassen. Ich gebe zu, daß in kleineren Kantonen mit einfachen Verhältnissen für die *innerkantonale* Armenfürsorge, das Heimatprinzip keine namhaften Nachteile zeigt. Anders wird die Sache aber schon bei der *interkantonalen* Armenpflege. Die größten Mißstände zeigen sich hier beim Kampf gegen die Verarmung. Der läßt sich beim Heimatprinzip in der interkantonalen Fürsorge überhaupt nicht durchführen. Der Arme wendet sich erst an seine Heimatgemeinde, wenn er bereits sich im Elend befindet, selbstverschuldet oder nicht verschuldet. Dann beginnt das Feilschen zwischen der Behörde und dem Armen, Briefe werden geschrieben und häufig nicht beantwortet. Ich habe das als junger Regierungsrat vor bald 25 Jahren alles miterlebt. Daß der Straßen- und Hausbettel in unserem Lande glücklicherweise zu einer seltenen Erscheinung selbst im Kriege geworden ist, das verdanken wir nicht in letzter Linie unserer Armenfürsorge und zu einem schönen Teil dem Konkordat.

Nach dem Kriege werden wir hoffentlich eine Alters- und Hinterlassenenversicherung besitzen. Sie wird, wie die Kranken-, Unfall, Arbeitslosen- und die anderen Versicherungen gegen soziale Schäden, *wohörtlich* durchgeführt. Nur bei der interkantonalen Armenfürsorge soll das anders sein? Ich glaube nicht. Da müssen wir einsetzen. Es ist eine der schönsten Aufgaben der Schweizerischen Armenpflegerkonferenz, *praktische* Arbeit im Dienste der Nächstenliebe zu leisten. An der Sitzung vom 22. Oktober 1922, an der der Text für ein neues Konkordat bereinigt wurde, hatte Bundesrat Motta ein Wort gesprochen, das ich nie vergessen habe, und das immer wieder verdient, festgehalten zu werden: „Das

Konkordat verwirklicht ein gutes Stück sozialen Fortschrittes. Es bereitet die zukünftige humane Gesetzgebung des Bundes vor.“

Ich frage wieder, wer hat in erster Linie für die zukünftige humane Gesetzgebung des Bundes einzutreten, um das Wort des großen Eidgenossen Motta zu wiederholen? Sicher die Armenpfleger und voran die Schweizerische Armenpflegerkonferenz.

So bin ich dafür eingestanden, daß wir heute uns mit dieser praktischen Frage beschäftigen. Wie oft höre ich das Wort von armen Leuten, daß der Heimatkanton leider dem Konkordat nicht angehört! Die meisten, die bei mir um eine Hilfe anklopfen, sind Angehörige von Kantonen, die dem Konkordat fernstehen. Das gibt zu denken. So kam es auch, daß die Ständige Kommission sich in einer Schrift an die Schweizer Bürger wendet, um für den Konkordatsgedanken zu werben. In diese Werbung soll auch die heutige Tagung gestellt sein.

Als vor mehr denn 20 Jahren das Konkordat gefährdet war, ist es die Armenpflegerkonferenz gewesen, die kräftig dafür einstand. Der Sprechende hat in mehreren Kantonen als Referent an Versammlungen für das Konkordat geworben. Die Arbeit war nicht vergeblich. Zwar gibt es immer noch 12 Kantone, die dem Konkordate ferne stehen, darunter die ganze welsche Schweiz!

In den Tagen, wo der Krieg den Höhepunkt der Zerstörung erklimmt und das menschliche Elend Europas in kaum faßbarer Weise sich steigert, wollen wir entschieden, nicht zögernd, für jene Werke eintreten, die den Krieg und alles Elend überdauern, weil es Werke der Nächstenliebe sind, die den Brüdergedanken der Demokratie verkörpern. Was uns die kommenden Tage bringen, das wissen wir nicht. Aber soviel ist gewiß, daß wir dem Lande besonders dienen, wenn wir für jene uns einsetzen, die auf der Schattenseite des Daseins sich befinden: für die Alten und die Waisen, für sie rufen wir nach dem großen sozialen Versicherungswerk. Den Armen aber gilt in erster Linie die Hilfe durch eine Erneuerung der Gesetzgebung in den Kantonen, wo sie veraltet ist, und durch das *Konkordat*. Es bereitet „die zukünftige humane Gesetzgebung des Bundes vor.“

So rufe ich Euch auf, tretet überall für die interkantonale Regelung der Armenfürsorge, das Konkordat, ein. Wir werden beim Bundesrat, den Mitgliedern der Bundesversammlung, bei allen Kantonsregierungen immer wieder vorstellig werden. Aber das genügt nicht. Tragen wir den Konkordatsgedanken in alle Kantone hinaus. Für jene, die zögern, gilt das Wort Zwinglis: „**Tut um Himmels willen etwas Tapferes.**“

**4. Diskussion:** Das Votum von Staatsrat *Brandt*, Chef des Departements des Innern, Neuenburg, lautet, ins Deutsche übersetzt, folgendermaßen:

Sie haben schon so oft über die Art. 45 und 48 der Bundesverfassung, das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 und endlich über das Konkordat vom 1. April 1920 verhandelt, daß ich mich hier mit diesen Dingen, die Sie besser verstehen als ich, nicht befassen will. In Langnau im Jahre 1935 und an der Konferenz von 1943 in Aarau haben Sie alle diese Probleme erörtert, und Ihr Präsident Dr. Wey, Dr. Nägeli und Dr. Zihlmann sprachen in ausgezeichneter Weise darüber.

So oft man die prinzipielle Frage behandelt, kommt man zu folgenden Schlüssen:

1. die wohnörtliche Unterstützung ist der heimatlichen weitaus vorzuziehen;
2. Das Konkordat von 1920 ist eine Wohltat und bringt einen sozialen Fortschritt dessen sich alle die erfreuen, die ihm angehören.

Bedauerlicherweise ist man bei allen Versuchen, diese beiden Grundsätze auf unser ganzes Land auszudehnen, in eine Sackgasse geraten. Warum? Und welche Mittel könnten uns daraus herausführen?

Zunächst ist es am richtigsten, den Wert von zwei Gründen zu prüfen, die von gewissen Nichtkonkordatskantonen gegen die Ausdehnung des Konkordats auf unser ganzes Land vorgebracht werden.

Der erste Punkt ist, daß die Unterstützung durch den Wohnkanton gemäß den Konkordatsbestimmungen gegen den Föderalismus verstößt und einen *Ein-griff* in die *Autonomie der Kantone* bedeutet. Wir wollen uns nicht lange dabei aufhalten, dieses Argument zurückzuweisen. Vergessen wir aber nicht, daß, wenn eine übermäßige Zentralisation Mißstände herbeiführen kann, andererseits ein Föderalismus imstande ist, zu einem Ruhekissen der Trägheit zu werden, zu einem Vorwand, um jeden sozialen Fortschritt zurückzuweisen und veraltete Auffassungen zu konservieren. Es ist zu befürchten, daß das speziell auf dem Gebiete der öffentlichen Unterstützung der Fall sein wird. Das Recht der Heimerschaffung in die Heimatgemeinde beispielsweise ist ein Überbleibsel aus alter Zeit, eine inhumane und barbarische Maßnahme! Aber verweilen wir nicht länger bei diesem mehr sentimental als logischen Argument unserer Gegner.

Der andere Punkt ist ernster. Er betrifft die *finanzielle Seite* der Anwendung des Konkordates. Für jeden Unvoreingenommenen, der die Durchführung des Konkordates studiert, ist es unbestreitbar, daß der Grundsatz der Unterstützung durch den Wohnkanton selbst für alle dem Konkordat Angehörenden eine stärkere finanzielle Belastung in sich schließt. Sowohl für die Heimatkantone, wie für die Wohnkantone. Es scheint indessen auf den ersten Blick, daß allein die Kantone, die einen starken Zustrom von außerkantonalen Elementen, die hauptsächlich aus den ländlichen Gegenden kommen, eine Vermehrung ihrer Ausgaben zu verzeichnen haben dürften. Diese Mehrbelastung erklärt sich jedoch leicht durch die Anpassung der Hilfe an die wirklichen Erfordernisse des Wohnortes. Für den Heimatkanton selbst hat die Zugehörigkeit zum Konkordat eine Erhöhung der Beiträge sowohl für die Unterstützungsbedürftigen im wie außer dem Kanton zur Folge. Es ist auch eine Tatsache, daß, wenn die Unterstützungsbehörden dem Unterstützungsbedürftigen näher sind, dieser viel öfter versuchen wird, ihre Dienste für sich in Anspruch zu nehmen. Aber ist nicht trotz den stark erhöhten Ausgaben die Treue der Konkordatskantone gegenüber dem Konkordat auffallend? Mit Ausnahme eines Halbkantons gehören alle Kantone, die am Anfang dem Konkordat beitraten, ihm auch jetzt noch an, und andere sind neu hinzugekommen. Es müssen also doch im Geiste des Konkordates selbst und seinen ökonomischen und sozialen Bestimmungen solche Vorteile sich darbieten, daß sie die finanziellen Opfer erleichtern. Darauf hat der Aufruf Ihrer Konferenz an alle Schweizerbürger in einem äußerst klaren, sehr bemerkenswerten Resumé, dem nichts beizufügen ist, aufmerksam gemacht. Gestatten Sie mir, dazu eine kleine persönliche Anmerkung. Ich bin überzeugt, daß die Unterstellung der aus anderen Kantonen kommenden Bürger unter das Armenrecht des Wohnkantons diesem eine genaue Prüfung und systematische Kontrolle aller unterstützten Familien ermöglichen wird. Ich nehme an, daß z. B. in der Stadt Zürich die Anwendung des Konkordats den Organen der Armenbehörde gestatten wird, sich fortwährend mit den unterstützten Familien, ihrem Leben und dem sozialen Milieu, in dem ihre Kinder aufwachsen, zu befassen. Man kann also mit anderen Worten Maßnahmen der sozialen Prophylaxe ergreifen und verhüten, daß die Armut von einer Generation sich auf die andere vererbt und sich vom Vater zum Sohn eine dauernde Kundschaft der öffentlichen Wohltätigkeit bildet. Man kommt dazu, zahlreiche Kinder Unterstützter in die Zahl der unterstützten Bürger einzuordnen, währenddem in ähnlichen Fällen die durch den Heimatkanton oder die Heimatgemeinde ausgeübte Kontrolle sich als ungenügend erweist. Es wird Ihre und unser aller Aufgabe sein, mit der Konkordatsidee alle Kantone, die dem Konkordat noch nicht angehören, zu durchdringen und ihre Behörden zu überzeugen suchen, daß die Vorteile der wohnörtlichen Unterstützung reichlich die größeren finanziellen Anstrengungen, die sie von den Kantonen fordern, bezahlt machen.

Durch welche Mittel gelangen wir am schnellsten zu unserem Ziele? Ihr Aufruf an das Schweizervolk ist in seiner Einfachheit beredt und zeigt uns folgende Marschroute: „Die Unterstützung des Bundes ist unerläßlich für die Entwicklung des Kon-

kordates.“ Sehr gut, und man kann Ihren Schlüssen uneingeschränkt zustimmen. Indessen darf man sich nicht verhehlen, daß der Weg, den Sie wählen, lang und steil ist. Eine Revision der Bundesverfassung ist eine gefährliche Sache und dem Schlag der Neinsager ausgesetzt. Selbst die Revision von Gesetzen macht viele Arbeit nötig, und ihre Verwirklichung erscheint in weitem Felde, mit oder ohne finanzielle Mitbeteiligung des Bundes, mit oder ohne Errichtung eines Systems des Ausgleichs unter den Kantonen. Es scheint mir sehr angezeigt, parallel mit dieser Aktion auf eidgenössischem Boden eine Aktion in den Kantonen durchzuführen, und zwar unabhängig von der ersten und ohne ihre Erfolge abzuwarten. Die Zeit drängt aber, und wir sollten ohne Verzug handeln. Durch Ihren Aufruf sollte der Beitritt neuer Kantone zum jetzigen Konkordat erreicht werden. Zu diesem Zwecke muß von allen Vorstehern der kantonalen Armendepartemente, die dem Konkordate noch nicht angehören, verlangt werden, daß sie nicht in einem Jahre oder in sechs Monaten, sondern *von Morgen an* die Konkordatsfrage studieren. Worin besteht dieses Studium? Es wird besonders nötig sein, die finanziellen Auswirkungen des Konkordats für die betreffenden Kantone festzustellen, aber auch — und hier zählen wir auf Sie — vor der Öffentlichkeit sich für das Problem einzusetzen, so daß die öffentliche Meinung seine Lösung annehmbar findet.

Schon die genauen Berechnungen für die drei größten Gemeinden des Kantons *Neuenburg* zeigen, daß die Änderungen im Unterstützungssystem nicht entfernt so drückend für unsere Finanzen würden, wie man glaubte, befürchten zu müssen. Diese Erhebung wird auf den ganzen Kanton ausgedehnt und uns dann gestatten, Entschlüsse zu fassen. Wer weiß, ob nicht die gleiche Enquete, wenn sie auch in anderen Kantonen durchgeführt wird, diese veranlassen wird, den Schritt zu tun, den das Land von ihnen erwartet?

Unser kleines Land, das wunderbarerweise von den Schrecken des Krieges verschont geblieben ist, hat trotzdem schwierige Probleme zu lösen. Die Nachkriegszeit wird von uns neue Lösungen und große Opfer, namentlich auf sozialem Gebiete, fordern. Die Versicherungen sollen auf das ganze Leben des einzelnen Menschen ausgedehnt werden. Wir werden einen schweizerischen Beveridge-Plan aufzustellen haben.

Ebensosehr wird sich aber auch die Armenfürsorge in ihren wohltätigen Wirkungen nicht weniger entwickeln, und ich glaube, daß die Befürchtung von Dr. Nägeli an der letzten Armenpflegerkonferenz, Ihre Fürsorge auf den zweiten Platz zugunsten der Werke der Vorsorge verwiesen zu sehen, verfrüht war. Ich habe die Überzeugung, daß die öffentliche Armenpflege sich modernisieren und menschlicher werden wird. Sie wird, dank der Einführung der Altersversicherung, weniger „Fälle“ zu behandeln haben, ihre Fürsorge aber besser, gründlicher gestalten können. Das wird ein schöner Tag für alle sein, die ergriffen sind vom Ideal und darnach streben, das Elend und die Leiden zurückzudrängen, wenn jeder im ganzen Schweizerland die Wohltaten des Konkordats und der wohnörtlichen Unterstützung kennt!

Das Sprichwort sagt: eine Schwalbe macht noch keinen Frühling. So genügt die persönliche Meinung *eines* Staatsrates nicht, um die romanische Schweiz mit der Konkordatsidee zu durchdringen. Aber ich setze alle meine Kräfte dafür ein, daß wenigstens im Kanton *Neuenburg* wir bald die Ehre haben werden, unseren Beitritt zum Konkordat anzumelden.

Weiter wird die Diskussion nicht benützt.

Zu der vom *Präsidenten* vorgeschlagenen, den Kantonen den Beitritt zum Konkordat und zur Neuordnung ihres Einbürgerungsrechtes empfehlenden Resolution, beantragt *Studer*, Olten, auch den Bund zu einer kräftigen Förderung des Konkordates einzuladen, was stillschweigend beschlossen wird.

Die *Resolution* lautet nun:

Die XXXVII. Schweizerische Armenpflegerkonferenz vom 20. Juni 1944 in Luzern empfiehlt

1. die kräftige Förderung des Konkordates durch den Bund,
2. den Beitritt aller Kantone zum Konkordat,
3. die Neuordnung des Einbürgerungsrechtes in den einzelnen Kantonen.

*Diese Resolution wird beinahe einstimmig angenommen.*

#### 5. Allfälliges.

a) Stadtrat Dr. *Hengartner*, Vorstand der Vormundschafts- und Armenverwaltung der Stadt St. Gallen, kommt auf den mangelnden Rechtsschutz bedürftiger Wehrmänner in Militärversicherungsprozessen zu sprechen. Die Bundesrechtspflege kennt nämlich nur für das Verfahren vor dem Eidgen. Versicherungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege, wie sie z. B. in den Prozeßrechten der Kantone (Armenrecht) zu finden ist, nicht aber für die Einleitung des Verfahrens vor der Militärversicherung und vor der Pensionskommission. Es ist nun stoßend, daß der Wehrmann sein Recht deshalb, weil er arm ist, nicht genügend und rechtzeitig verfechten kann und deshalb unter dem Eindruck stehen muß, er sei ein Bürger minderen Rechtes. Dazu kommt die materielle Benachteiligung, die sich in vielen Fällen nicht nur auf den kranken Wehrmann und seine Familie, sondern auch auf die Armenfürsorge auswirkt. Die st. gallische Armenpflegerkonferenz möchte nun in einer Eingabe an das Schweizer. Militärdepartement auf die angeführte Ungerechtigkeit aufmerksam machen und ihre Beseitigung wünschen, da ja die Revision der Militärversicherung bereits in der Bundesversammlung angeregt worden ist. Mit Schreiben vom 12. Juni 1944 hat die Konferenz die schweizerische Armenpflegerkonferenz ersucht, sich dieser Eingabe anzuschließen.

Der *Präsident* beantragt *Überweisung dieser Angelegenheit an die Ständige Kommission*, was ohne Diskussion *beschlossen* wird.

b) Reg.-Rat *Alois Röthlin*, Vorsteher des Armenwesens des Kts. Obwalden, Kerns, macht die freudige, mit starkem Beifall aufgenommene Mitteilung, daß der Große Rat des Kts. Obwalden am 19. Juni einstimmig den *Beitritt zum Konkordat beschlossen hat*.

Schluß der Konferenz: 12 Uhr.

\* \* \*

Am gemeinsamen Mittagessen im Konferenzsaal, das durch frische Gesänge der Knaben der Schweizer. Erziehungsanstalt für katholische Knaben auf dem Sonnenberg, Kriens-Luzern, gewürzt war, entbot der Schultheiß (Regierungspräsident) *Wismer*, Vorsteher des Departements des Gemeindewesens, im Namen des Regierungs-, Stadt- und Bürgerrates von Luzern den Armenpflegern den Willkommgruß und dankte ihnen für die Erfüllung ihrer großen und schönen Aufgabe. Er erinnerte sodann an die großen Verdienste des Präsidenten der Konferenz, Nat.-Rat Dr. *Wey*, der als Regierungsrat in den Jahren 1920—1927 ein neues Armengesetz und ein Einbürgerungsgesetz geschaffen hat, die sich beide trefflich bewährt haben. Unter seinem Einfluß ist auch der Beitritt des Kantons Luzern zum interkantonalen Konkordat vollzogen worden. In der Praxis der Armenfürsorge sollte überall mehr Gewicht auf die richtige Erledigung der Einzelfälle und auf die Bekämpfung der Ursachen der Armut gelegt werden. Eine kürzlich im Kt. Luzern durchgeführte Erhebung über die Armutsursachen hat ergeben, daß 30% aller Armenunterstützungen alten Leuten zufallen und bei 12—13% der Unterstützungsfälle Alkoholismus, Arbeitsscheu, Liederlichkeit, Verdorbenheit, Vagantität usw. als Ursachen in Betracht kommen. Wenn richtig eingegriffen wird, könnte in vielen dieser Fälle noch etwas erreicht werden.

Sorgen wir also dafür, daß in allen ca. 3000 Gemeinden der Schweiz jeder Fall richtig behandelt wird. Zur Förderung einer solchen individualisierenden Armenfürsorge sollte wieder einmal ein Armenpflegerkurs durchgeführt werden. Endlich dürfte auch im Armenwesen eine andere Einstellung den Fürsorgebedürftigen gegenüber Platz greifen. Man sollte unterscheiden zwischen verschuldeter und unverschuldeter Armut. Die Fälle der letzteren wären auf die Sozialversicherung überzuführen: Altersversicherung und Krankenversicherung mit beschränktem Obligatorium für Minderbemittelte. Die verschuldete Armut müßte etwas härter behandelt werden. Ein wesentlicher Zug unserer schweizerischen Demokratie ist das Verantwortungsgefühl jedes Bürgers für sich und seine Familie. Es muß daher auch unser ernstes Bestreben sein, unsere Jugend zu verantwortungsvollen Staatsbürgern auszubilden. — Dir. *Aubert* vom Bureau central de bienfaisance in Genf, Präsident des Groupement romand des Institutions d'assistance publique et privée, übermittelte die Grüße des Groupements, das eine Tochter der Schweizer. Armenpflegerkonferenz ist und jeweilen an seinen Jahresversammlungen dieselben Fragen für die welsche Schweiz behandelt, die in der Schweizer. Armenpflegerkonferenz zur Sprache kommen. Das Konkordat sucht auch den Kontakt zwischen deutscher und welscher Schweiz zu fördern. Es hat bis jetzt in der romanischen Schweiz keinen Anklang gefunden. Es wird aber die Zeit kommen, wo auch wir uns ihm anschließen werden. — Reg.-Rat *Möckli*, Armendirektor, Bern, dankt mit warmen Worten den Behörden von Kanton und Stadt Luzern für die freundliche Aufnahme der Armenpfleger und ganz besonders auch Nat.-Rat Dr. *Wey* für sein Referat und die Leitung der Versammlung. Auch die neue Schweizer. Armendirektorenkonferenz hat sich bereits mit der Konkordatsfrage befaßt und dabei die Schwierigkeiten nicht übersehen. Es sollten aber die Gefühle des Herzens und die Finanzen sich miteinander verbinden, damit etwas zum Ausbau des Konkordates geschehen kann.

Der Aktuar: *A. Wild*, a. Pfr. und a. Sekr.

---

• **Schweiz.** Das *Groupement Romand des Institutions d'Assistance publique et privée* hielt am 6. Juli 1944 seine 20. Jahresversammlung bei einer Beteiligung von ungefähr 180 Personen im Großen Saal des Bahnhofbuffets in Lausanne ab. Nach Abwicklung der ordentlichen Geschäfte, wie Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung, sowie Bestätigung des Komitees, bestehend aus den HH.: *Alexandre Aubert*, Präsident, und *Georges Chavaz* (Genf), *F. C. Krafft* und *H. Murdter* (Lausanne), *René Fallet* (Le Locle), *Paul Humbert* (Neuchâtel), *U. Dietrich* und *R. Pachoud* (Fribourg), *J. Roh* (Sitten), *Iwan Frey* (Bern) und *Dr. Gino Martini* (Bellinzona), widmete sich die Tagung einer einläßlichen Aussprache über *die Tätigkeit und das Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Armenpflege*. Im Eingangsreferat wies Herr *Rudolf Rubattel*, Direktor des Kantonsspitals Lausanne darauf hin, daß bereits 1840 im Kanton Waadt eine Umfrage über die Aufgaben des Staates gegenüber der privaten Armenpflege und die Frage, ob ein Rechtsanspruch auf Unterstützung bestehe, das Ergebnis erzielte, daß sich ein Großteil der Gemeinden in bejahendem Sinne äußerte, der Hauptteil der Armenpflege jedoch der privaten Initiative überlassen wurde. Eine Anzahl Einrichtungen der neuesten Zeit, wie die Lohnausgleichskassen, die Mieterschutzbestimmungen, die Subventionierung des Wohnungsbaus, ferner die Bestrebungen zur Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten usw., nähern sich immer mehr einer Art von Rechtsanspruch des Einzelnen auf Bei-